



Schweizerische Eidgenossenschaft  
Confédération suisse  
Confederazione Svizzera  
Confederaziun svizra



Startseite > Bundesblatt > Ausgaben des Bundesblattes > 2024 > März > 43 > BBI 2024 461

*Entwurf*

# **Bundesgesetz über den Abschluss internationaler Verträge über die Anerkennung von Berufsqualifikationen**

vom ...

*Die Bundesversammlung der Schweizerischen Eidgenossenschaft,*

nach Einsicht in die Botschaft des Bundesrates vom 14. Februar 2024<sup>1</sup>,

*beschliesst:*

I

Die nachstehenden Erlasse werden wie folgt geändert:

---

<sup>1</sup> BBI 2024 460

## **1. Medizinalberufegesetz vom 23. Juni 2006<sup>2</sup>**

---

<sup>2</sup> SR 811.11

Einfügen vor dem Gliederungstitel des 2. Abschnitts

### **Art. 60a Internationale Verträge**

Der Bundesrat kann im Anwendungsbereich dieses Gesetzes internationale Verträge über die Anerkennung von ausländischen Diplomen und Weiterbildungstiteln abschliessen.

## **2. Gesundheitsberufegesetz vom 30. September**

# 2016<sup>3</sup>

---

<sup>3</sup> SR 811.21

---

## Art. 32a Internationale Verträge

Der Bundesrat kann im Anwendungsbereich dieses Gesetzes internationale Verträge über die Anerkennung von ausländischen Bildungsabschlüssen abschliessen.

# 3. Anwaltsgegesetz vom 23. Juni 2000<sup>4</sup>

---

<sup>4</sup> SR 935.61

---

Einfügen vor dem Gliederungstitel des 8. Abschnitts

## 7a . Abschnitt: Internationale Abkommen

### Art. 34a

<sup>1</sup> Der Bundesrat kann im Anwendungsbereich dieses Gesetzes internationale Abkommen über die Anerkennung von ausländischen Berufsbezeichnungen, die zur Ausübung des Anwaltsberufs berechtigen, abschliessen.

<sup>2</sup> Er stellt dabei namentlich sicher, dass:

- a. die Anwältinnen und Anwälte den Berufsregeln nach Artikel 25 unterstellt sind; und
- b. sich die Eintragung in das kantonale Anwaltsregister nach den Grundsätzen richtet, die für Anwältinnen und Anwälte aus Mitgliedstaaten der EU oder der EFTA gelten.

<sup>3</sup> Er kann Ausführungsbestimmungen zur Umsetzung dieser Abkommen erlassen.

# 4. Psychologieberufegesetz vom 18. März 2011<sup>5</sup>

---

<sup>5</sup> SR 935.81

---

## Art. 47a Internationale Verträge

Der Bundesrat kann im Anwendungsbereich dieses Gesetzes internationale Verträge über die Anerkennung von ausländischen Ausbildungsabschlüssen und Weiterbildungstiteln abschliessen.

II

<sup>1</sup> Dieses Gesetz untersteht dem fakultativen Referendum.

<sup>2</sup> Der Bundesrat bestimmt das Inkrafttreten.

